



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Herrn
Frank Schmidt
Taunusstr. 8
65343 Eltville

Geschäftszeichen 000.257.003-00162
Bearbeiter Bürgerbüro
Durchwahl 0611/368-2368
Datum 20.12.2022

Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)
hier: Anspruch auf Informationszugang

Ihre Anfrage zur Amtssprache in den hessischen Schulen

Sehr geehrter Herr Schmidt,

über die gemeinnützige Plattform „Frag den Staat“ haben Sie mittels E-Mail am 27. November 2022 einen Antrag auf Informationszugang nach §§ 80 ff. HDSIG gestellt, der hier unter dem oben rechts angegebenen Aktenzeichen bearbeitet wird.

Sie begehren nachfolgende Informationen (Schreibweise wie im Original):

„Kann man einer Lehrkraft verbieten im Unterricht eine andere als die amtlich Rechtschreibung/Sprache zu nutzen, z.B. Wörter mit *innen?“

Müssen Lehrkräfte nicht in der Normsprache/Amtssprache unterrichten? Welche Rechtsnormen sind in der Schule bezüglich der deutschen Sprache, gültig?

Hintergrund:

Laut dem wissenschaftlichen Dienst des deutschen Bundestages gilt:

Die amtliche Regelung der deutschen Rechtschreibung ist die verbindliche Grundlage des Unterrichts an allen Schulen. Der RdR wiederum hat die Aufnahme von Asterisk („Gender-Stern“), Unterstrich („Gender-Gap“), Doppelpunkt oder anderen verkürzten Formen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Bezeichnungen im Wortinnern in das Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung zu diesem Zeitpunkt nicht

empfohlen.

Laut VOGSV § 26 gilt ‚Grundlage der Bewertung der Rechtschreibung und Zeichensetzung ist die amtliche Regelung der deutschen Rechtschreibung in der jeweils geltenden Fassung.‘ Wie passt das mit dem Verhalten einiger Lehrkräfte zusammen?“

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Der Anspruch auf Informationszugang nach § 80 Abs. 1 HDSIG erstreckt sich auf vorhandene amtliche Informationen. Vom Anspruch umfasst sind amtliche Informationen nach § 80 Abs. 1 Satz 3 HDSIG, d. h. die bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorliegenden, amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung – Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu. Soweit der Antrag die Mitteilung von rechtlichen Auskünften oder Bewertungen beinhaltet, unterliegen diese nicht dem Anspruch auf Informationszugang nach §§ 80 ff. HDSIG. Ihr Antrag ist daher abzulehnen, soweit Rechtsauskünfte oder die Vornahme von Bewertungen begehrt werden.

Zur Bewertung von Rechtschreibung und Zeichensetzung führen die Richtlinien für Leistungsnachweise gemäß Anlage 2 der „Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses“ unter Ziffer 2 aus: „Grundlage der Bewertung der Rechtschreibung und Zeichensetzung ist die amtliche Regelung der deutschen Rechtschreibung in der jeweils geltenden Fassung.“

Weitere amtliche Informationen liegen nicht vor.

Folgende Hinweise werden ergänzend und unabhängig vom Umfang des Informationszugangsanspruchs gegeben:

Nach § 86 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes erziehen, unterrichten, beraten und betreuen Lehrkräfte in eigener Verantwortung im Rahmen der Grundsätze und Ziele der §§ 1 bis 3 des Hessischen Schulgesetzes sowie der sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Konferenzbeschlüsse.

Maßgeblich für die an den Schulen vermittelte Rechtschreibung sind die amtlichen

Regeln. Insbesondere im Deutschunterricht werden auf dieser Grundlage sprachliche Kompetenzen vermittelt. Zudem bilden in Hessen die Hessischen Kerncurricula (KCH) die Grundlage für den Unterricht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I. In diesen Kerncurricula sind für jedes Fach lernzeitbezogene Kompetenzen beschrieben, die zu einem bestimmten Zeitpunkt von den Schülerinnen und Schülern zu erwarten sind. Die für den Kompetenzerwerb grundlegenden und unverzichtbaren Wissens Elemente eines Fachs und deren Verknüpfung sind in Form von Inhaltsfeldern und deren inhaltlichen Schwerpunkten formuliert. In den Kerncurricula für die gymnasiale Oberstufe (KCGO) sind Bildungsstandards für fachliches und überfachliches Lernen sowie inhaltliche Vorgaben als verbindliche Grundlage für den Unterricht und die Prüfungen im Rahmen des hessischen Landesabiturs formuliert.

Die Bildungssprache Deutsch in Wort und Schrift sicher und gewandt zu beherrschen, ist der Schlüssel zu schulischem Erfolg und gesellschaftlicher Teilhabe. Eine der zentralen Aufgaben der Schule ist es daher, allen Schülerinnen und Schülern sichere Kenntnisse der deutschen Sprache zu vermitteln. Dazu gehören auch die saubere Anwendung der Grammatik und eine den amtlichen Regeln entsprechende Rechtschreibung.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags ist es erforderlich, die personenbezogenen Daten zu Ihrer Person zu verarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Verfahrens nach §§ 80 ff. HDSIG nur und ausschließlich zu dem Zweck der Bearbeitung des Antrags verarbeitet, zu dem die Daten übermittelt wurden. Die Daten werden bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gespeichert und nur für die Bearbeitung Ihres Anliegens von den fachlich zuständigen Personen verwendet.

Weitere ausführliche Hinweise zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Hessischen Kultusministeriums (<https://kultusministerium.hessen.de/Datenschutz>).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische

Kultusministerium, und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben werden. Der vorliegende Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Bürgerbüro des Hessischen Kultusministeriums